

EINFACH LEADER

LEADER VON A-Z



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



VORWORT

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus der LEADER Förderrichtlinie. Trotz der enthaltenen Erklärungen gibt es jedoch einiges zu beachten: Dieses Dokument ist kein Ersatz für die Richtlinie oder Hinweise, die sich in Bewilligungsbescheiden der Bezirksregierung befinden. Die darin stehenden Informationen und Anforderungen sind in jedem Falle zu beachten. Im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER“. Bei Fragen und Interesse sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihre Ideen!



DIE WICHTIGSTEN FAKTEN IM ÜBERBLICK

ANTRAGSBERECHTIGT

Antragsberechtigt für LEADER-Projekte sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG) sowie alle natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Kommunen etc.).

AUSSCHREIBUNG/VERGABE

Ist der Zuwendungsempfänger eine Privatperson oder eine Person des Privatrechts und beträgt die öffentliche Zuwendung (also LEADER-Fördermittel inkl. evtl. weiterer öffentlicher Mittel von Dritten) nicht mehr als 100.000 Euro, gilt: Nach der Bewilligung eines Projektes ist keine Ausschreibung/Einholung von drei Vergleichsangeboten bei Aufträgen im Rahmen des Projektes erforderlich! Bei Zuwendung über 100.000 Euro sind mindestens drei verbindliche Angebote pro Kostenposition einzuholen. Bei einem Auftragswert von bis zu 5.000 Euro netto kann dabei auf allgemeine, z. B. im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden; für höhere Schwellenwerte gelten zudem weitere Bestimmungen. Für öffentliche Zuwendungsempfänger (z. B. für Kommunen) gelten die entsprechenden Vergabevorschriften.

HINWEIS

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus der LEADER Förderrichtlinie. Das Dokument ersetzt keinesfalls die Richtlinie; im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER“.



BAGATELLGRENZE

Die Bagatellgrenze – also die Mindesthöhe für die LEADER-Mittel – beträgt 12.500 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden. Bei allen übrigen Antragstellenden liegt die Bagatellgrenze bei 1.000 Euro.

BAUKOSTEN

Baukosten sind im Rahmen von LEADER förderfähig. Architektenleistungen müssen dabei nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) abgerechnet werden. Die Leistungsphasen 1-6 können zur Vorbereitung des Antrages bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden, ohne dass dies förderschädlich wäre (kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Insgesamt sind die Leistungsphasen 1-8 förderfähig; die Leistungsphase 9 (Baubetreuung) ist über LEADER nicht förderfähig.



BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von LAG, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei gemeinnützigen Vereinen als fiktive Ausgaben in Höhe von 20,- Euro/Stunde in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden. Die Anrechnung soll dabei grundsätzlich 60 % des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Es bedarf dazu einer realistischen Schätzung der Arbeitsstunden. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch die Einholung eines Angebotes bei einem Unternehmen, wird empfohlen. Die Arbeitsstunden müssen mittels Stundennachweisen (Dokument wird zur Verfügung gestellt) dokumentiert und durch Unterschrift bestätigt werden. Die Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Höhe der Fördermittel die Summe der tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt (es erfolgt keine Auszahlung des bürgerschaftlichen Engagements an den Antragstellenden).



CO-FINANZIERUNG

Die Co-Finanzierung kann sowohl durch öffentliche (Drittmittel) als auch private Mittel (zweckgebundene Spenden) erfolgen. Hinweis: Wird das Projekt günstiger abgerechnet als beantragt, müssen auch erhaltene Drittmittel und zweckgebundene Spenden anteilig wieder zurückbezahlt werden – eine Kompensierung durch einen niedrigeren Eigenanteil ist nicht zulässig.

EINNAHMEN

Einnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen, werden bei Projekten mit mehr als 50.000 Euro von den förderfähigen Gesamtausgaben abgezogen. Stellt das Projekt eine sogenannte De-minimis-Beihilfe dar, ist keine Kürzung erforderlich. Entstehende Einnahmen nach Projektende stellen in der Regel kein Problem dar.

FINANZAMTBESCHEINIGUNG

Antragstellende, welche nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sich den Status „nicht vorsteuerabzugsberechtigt“ vom zuständigen Finanzamt oder z. B. dem Steuerberater mittels Vordrucks schriftlich bestätigen lassen; in diesem Fall ist die Umsatzsteuer förderfähig. Vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller bekommen nur die Nettokosten gefördert und benötigen keine Bescheinigung des Finanzamtes.



FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert werden können LEADER-Projekte, welche einem oder mehreren der folgenden Schwerpunkten der LEADER-Förderrichtlinie entsprechen:

- Förderung der ländlichen Entwicklung
- Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen
- Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen
- Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements
- Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- Steigerung der Kooperations-, Service und Innovationskultur im Tourismus

Vermutlich wird sich hier vieles dem ersten Schwerpunkt zuordnen lassen. Das Projekt muss zudem der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der Region dienen.

FÖRDERHÖHE

Die maximale Förderhöhe beträgt für ein LEADER-Projekt 70 % der förderfähigen Gesamtkosten - maximal jedoch 250.000 Euro für ein Projekt. Bei gewerblicher oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen ist die Förderhöhe auf maximal 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt. Den maximalen Fördersatz und die maximale Förderhöchstgrenze können LEADER-Regionen auch unterhalb der vorgenannten Werte festsetzen. Fragen Sie das Regionalmanagement der betreffenden Region oder schauen Sie auf die Regions-Website.

GEMEINAUSGABEN

Gemeinausgaben/Overhead (Sach- und Bürokosten in Verbindung mit Personalkosten wie z. B. Strom, Heizung, Miete, Porto etc.) können in Form einer Pauschale abgerechnet werden – eine „spitze“ Abrechnung von Gemeinausgaben (also Einzelrechnungen) ist somit nicht möglich. Die Pauschale beträgt 15 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben.



Für bürgerschaftliches Engagement können keine Gemeinausgaben abgerechnet werden. Was als Gemeinausgaben gilt, ist genau definiert (Dokument liegt vor).

KOOPERATIONSVORHABEN

LEADER-Projekte können auch in Kooperation mit anderen (LEADER)-Regionen in NRW, mit (LEADER)-Regionen in anderen Bundesländern sowie mit (LEADER)-Regionen in anderen Ländern (z. B. NL) durchgeführt werden. Dabei können auch Maßnahmen finanziert werden, die in der jeweiligen anderen Region umgesetzt werden. Wichtig ist jedoch, dass nur Ausgaben/ Kosten des Zuwendungsempfängers förderfähig sind. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist erforderlich; hierin sollte z. B. die Aufteilung der Kosten geregelt werden.

KOSTEN

Es können in der Regel nur die Kosten gefördert werden, die beim Antragstellenden/ Zuwendungsempfänger entstehen bzw. von diesem auch gezahlt wurden. Für Personalkosten bedeutet dies z. B., dass für jede Personalstelle ein Arbeitsvertrag mit dem Antragstellenden vorliegen muss. Eine Ausnahme ist, wenn bereits im Rahmen des Zuwendungsbescheides eine entsprechende Projektpartnerstruktur zugelassen wurde; dann können auch Kosten bei Projektpartnern anfallen und abgerechnet werden.



NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen u. a.:

- Aufwendungen und investive Maßnahmen, die aus dem Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, aus anderen EU-Programmen gefördert sowie aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen finanziert werden
- Pflichtaufgaben
- Zinsen auf Schulden
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gebrauchte Gegenstände
- Unverhältnismäßige Reisekosten
- Wegebaumaßnahmen
- Ersatzbeschaffungen sowie Wiederbeschaffungen
- Personalausgaben bei gewerblichen oder auf Gewinnerzielung abzielenden Maßnahmen
- Maßnahmen mit politischen Interessen oder Anschauungen oder in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen
- Förderungen von einzelnen energetischen Maßnahmen sowie Energiegewinnungsanlagen und

damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen.

ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT & MEHRWERT

Projekte sollten uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein. Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Projekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen.



ORTSCHAFTEN

Maßnahmen dürfen nur in Ortschaften bzw. in zusammenhängenden und klar abgrenzbaren Siedlungsgebieten mit weniger als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden.

PERSONALKOSTEN/ PAUSCHALEN

Personalkosten umfassen Lohn- und Gehaltskosten sowie Gemeinausgaben, die im Rahmen des für das Projekt tätigen Personals anfallen. Lohn- und Gehaltskosten umfassen den Bruttolohn des Arbeitnehmers inkl. gesetzlich und tariflich vorgeschriebener und betriebsüblicher Sonderzahlungen sowie sämtliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers (Arbeitgeberlasten).

Die Bemessung und finanzielle Abwicklung der Personalkosten erfolgt ausschließlich über die Pauschalen im Geltungsbereich der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW mit vier verschiedenen Leistungsgruppen, welche jährlich angepasst werden. Bei Antragstellung sind die dann aktuell gültigen Pauschalen für die gesamte Projektlaufzeit anzuwenden. Gefördert werden Personalausgaben für eine Beschäftigungsdauer von maximal 3 Jahren; der Umfang einer geförderten Stelle muss mind. 10 Wochenstunden betragen (0,25 Stelle).



Pro Jahr können für eine Vollzeitstelle maximal 1.720 Projektarbeitsstunden geltend gemacht werden. Bei Teilzeitkräften verringert sich die Anzahl der maximal abrechnungsfähigen Projektarbeitsstunden entsprechend. Für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie für Kommunen gilt die Zusätzlichkeit: Keine Förderung von Stammpersonal und von Personal, was bereits aus EU- oder Landesmitteln finanziert wird. Bestehendes Personal kann aber aufgestockt werden (z. B. von einer halben Stelle projektfinanziert auf eine ganze Stelle).

PLAUSIBILISIERUNGS- UNTER-LAGEN/ ANGEBOTE

Im Rahmen der Antragstellung müssen auch sogenannte Plausibilisierungsunterlagen bzw. Angebote eingereicht werden. Dabei sind für alle Kostenpositionen ab 1.000 Euro netto mindestens zwei vergleichbare Plausibilisierungsunterlagen/Angebote einzureichen (für niedrigere Kosten müssen in der Regel keine Angebote eingereicht werden). Für Kommunen kann auch eine Kostenschätzung als Plausibilisierungsgrundlage ausreichen.



Für Baukosten reicht eine (von einem Befugten) unterschriebene Kostenschätzung nach DIN 276 aus; diese muss jedoch auf Grundlage von Referenzwerten (z. B. BKI) kalkuliert worden sein.

PROJEKTAUSWAHL

Die Projektauswahl und Priorisierung der LEADER-Projekte erfolgt durch die jeweilige LAG-Kommission (Lokale Aktionsgruppe = Entscheidungsgremium). Die LAG-Kommission ist dabei autark in ihrer Entscheidung – sowohl was die Auswahl als auch die Priorisierung der Projekte betrifft. Projektauswahl und Priorisierung haben dabei auf Grundlage von einheitlichen diskriminierungsfreien Projektauswahlkriterien zu erfolgen.



STUNDENNACHWEIS

Stundennachweise müssen für als bürgerschaftliches Engagement eingesetztes Personal sowie für Beschäftigte geführt werden, die nicht ausschließlich für das Projekt arbeiten. Für Personal, was ausschließlich für das Projekt arbeitet, muss der Arbeitgeber eine subventionserhebliche Erklärung abgeben (Formular liegt vor). Bei Beantragung von Personalkosten sind eine Stellenbeschreibung sowie der Entwurf eines Arbeitsvertrages vorzulegen.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer ist förderfähig, auch für Kommunen (es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt).

UNTERNEHMEN

Unternehmen können gefördert werden. Als Unternehmen werden alle Antragstellende eingestuft – unabhängig von ihrer Rechtsform – welche als Unternehmen eingestuft werden und eine auf Gewinnerzielung abzielende unternehmerische Tätigkeit ausüben. Dabei sind die sog. De-minimis-Wertgrenzen zu beachten (max. 300.000 Euro Fördermittel innerhalb von drei Steuerjahren). *

*AUSNAHME

Bei Unternehmen im Agrarsektor beträgt die Fördersumme max. 20.000 Euro (innerhalb von 3 Steuerjahren). Bei Maßnahmen, die Investitionen in die gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen (produktive Investitionen) beinhalten ist die Zuwendung auf maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.



UNTERNEHMER- NUMMER

Die Landwirtschaftskammer NRW als Zahlstelle im Rahmen von LEADER vergibt die Unternehmensnummer. Dabei wird für jeden Antragstellenden ein Konto angelegt, welches die grundlegenden Daten (Anschrift, Konto) erfasst. So wird sichergestellt, dass die Auszahlung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers eingeht. Sofern der Antragstellende aufgrund bereits vorheriger LEADER-Förderungen über eine Unternehmensnummer verfügt, braucht nichts weiter veranlasst werden. Ansonsten ist eine Unternehmensnummer bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu beantragen.

ZAHLUNGS- NACHWEISE

Alle entstandenen Kosten sind im Rahmen von Mittelabrufen durch die entsprechenden Dokumente (Rechnungen und Überweisungsbelege) nachzuweisen; die Belege

können auch in Kopie eingereicht werden. Für Personalkosten gilt: Es sind die entsprechenden Vordrucke (Bestätigungen des Zuwendungsempfängers/des Arbeitgebers) zu verwenden - Zahlungsnachweise sind nicht erforderlich.

ZUSCHÜSSE

Grundsätzlich erhält nur der Antragstellende/Zuwendungsempfänger einen Zuschuss; eine Weiterleitung von Zuschüssen an Projektpartner oder Dritte ist nur zulässig, wenn bereits eine entsprechende Projektpartnerstruktur im Rahmen des Zuwendungsbescheides zugelassen wurde.

ZWECKBINDUNGS- FRISTEN

Für Baukosten gelten Zweckbindungsfristen von mindestens 12 Jahren. Für andere Förderbestandteile wie z. B. Webseiten, Printmedien, Einrichtungsgegenstände etc. gelten geringere Zweckbindungsfristen.



UNSER TEAM



Dagmar Jaegers

☎ 02561 917169-1

✉ dagmar.jaegers@projaegt.de



Celina Bomers

☎ 02561 917169-2

✉ celina.bomers@projaegt.de



Alexander Jaegers

☎ 02561 917169-3

✉ alexander.jaegers@projaegt.de



UNSER TEAM



Lisa Minio

☎ 02561 917169-4

✉ lisa.minio@projaegt.de



Linn Westermann

☎ 02561 917169-7

✉ linn.westermann@projaegt.de



Thomas Rudde

☎ 02561 917169-8

✉ thomas.rudde@projaegt.de



UNSER TEAM



Matthias Michels

☎ 02561 917169-9

✉ matthias.michels@projaegt.de



Agnes Wennemar

☎ 02561 917169-10

✉ agnes.wennemar@projaegt.de



Andrea Große-Heidermann

☎ 02561 917169-11

✉ andrea.grosse-heidermann@projaegt.de



Hannah Kath

☎ 02561 917169-12

✉ hannah.kath@projaegt.de

IMPRESSUM

Herausgegeben von
projaegt gmbh
Geschäftsführer: Alexander Jaegers
Erhardstraße 3
48683 Ahaus
Tel.: 02561 917169-0
E-Mail: info@projaegt.de

Redaktion: Alexander Jaegers
Design: spaceforthought. via canva
Fotos S. 1-11 von Lisa Minio/projaegt
Fotos S. 12-14 von Ahn Loft/projaegt
Icons S. 5, 8 von canva
Icons S. 12-14 von Shashawathy von Noun
Project via canva und Roundicons Pro via
canva

Registergericht
Amtsgericht Coesfeld
HRB 15887
Umsatzsteuer-ID:
DE301749522

Rechtlicher Hinweis
Die Inhalte dieses Flyers dienen der
allgemeinen Information über das LEADER-
Förderprogramm und stellen keine
Rechtsberatung dar. Trotz sorgfältiger
Prüfung übernimmt die projaegt gmbh keine
Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit
oder Aktualität der Angaben.